

# Update

## Newsflash April 2017

---

### SIX Swiss Exchange passt auf den 1. Mai 2017 gewisse Regularien an

Das Regulatory Board der SIX Swiss Exchange hat mit Mitteilung vom 31. März 2017 über verschiedene Änderungen von Erlassen der SIX Exchange Regulation informiert, welche auf den 1. Mai 2017 in Kraft treten werden. Die Änderungen sind teils materieller, teils redaktioneller Natur.

---

#### I. Überblick

Mit Wirkung auf den 1. Mai 2017 hat die SIX Swiss Exchange (SIX) gewisse Erlasse der SIX Exchange Regulation geändert. Die Änderungen betreffen namentlich:

- › die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen;
- › die Datenverarbeitung durch die SIX;
- › das Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen;
- › das Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten; sowie
- › punktuell gewisse Richtlinien der SIX.

Die Änderungen sind teils materieller, teils redaktioneller Natur. Sie haben zum Ziel, erkannte, nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen den einzelnen Reglementen zu bereinigen, die Praxis der SIX Exchange Regulation (SER) in einzelnen Bereichen zu kodifizieren und den Entwicklungen der Märkte Rechnung zu tragen. Die angepassten Erlasse werden auf den 1. Mai 2017 in Kraft treten.

#### II. Anpassungen

Die Anpassungen betreffen folgende Reglemente und Richtlinien der SIX:

#### 1. Kotierungsreglement (KR)

Das KR erfährt im Rahmen der anstehenden Revision zwei punktuelle Änderungen:

- › Der von der FIMNA genehmigte Prospekt für die *Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen* muss inskünftig nicht mehr um die zusätzlichen handelstechnischen Angaben (wie z.B. Valorenummer/ISIN, Abrechnungsstelle, Angaben über die Entwicklung des NAV in den letzten drei Jahren) ergänzt werden. Diese Angaben sind neu in die Offizielle Mitteilung aufzunehmen. Entsprechend werden Art. 110 Abs. 2 und 3 revKR gestrichen.
- › Das KR sieht in Art. 8a revKR neu vor, dass die SIX berechtigt ist, die *Datenverarbeitung* und weitere Dienstleistungen (z.B. IT und Back-Office Funktionen) an Gruppengesellschaften der SIX Group AG und an externe Dritte auszulagern.

#### 2. Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen (ZRA)

Das ZRA erfährt folgende Hauptänderungen:

- › Neu muss der Kotierungsprospekt die Jahresabschlüsse des Emittenten nicht mehr enthalten, sofern ein Sicherungsversprechen (z.B. eine Garantie) gemäss der Richtlinie der SIX betreffend Sicherungsversprechen vorliegt (Art. 9 revZRA). Unter den gleichen Bedingungen trifft die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung nur noch den Sicherheitsgeber (Art. 30 Abs. 3 revZRA).
- › Neu kann ein Stand-Alone Prospekt auch unter Verwendung eines Emissionsprogramms erstellt werden, welches nicht bereits von der zuständigen ausländischen Behörde genehmigt worden ist (Art. 15 Abs. 3 revZRA).
- › Bei der Kotierung von Anleihen von ausländischen Gebietskörperschaften sind die Angaben über den Emittenten bzw. Sicherheitsgeber neu insoweit in den Kotierungsprospekt aufzunehmen, als dass entsprechende Angaben vorliegen (Art. 20 Abs. 2 revZRA).
- › Art. 25 revZRA stellt klar, dass die im KR vorgesehenen Publizitäts- und Verfahrensvorschriften auch für einen allfälligen Sicherheitsgeber gelten und Ausnahmen hiervon im entsprechenden Kotierungsgesuch beantragt werden müssen (Streichung Abs. 2 von Art. 25 revZRA).
- › Der Vernehmlassungsentwurf sah noch vor, dass für Anleihen, die nicht in CHF begeben werden, die Hauptzahlstelle nicht in der Schweiz liegen muss. Diese Bestimmung wurde nicht in das revZRA übernommen. Damit muss auch bei solchen Anleihen künftig zumindest eine Zahlstelle in der Schweiz bezeichnet werden.

### 3. Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten (ZRD)

Die Hauptänderungen im ZRD sind:

- › Auf das Erfordernis der Mindestkapitalisierung von CHF 1 Mio. bei der Kotierung von Derivaten wird verzichtet (Aufhebung von Art. 12 revZRD).
- › Keine Pflicht zur Aufnahme des Jahresabschlusses des Emittenten in den Prospekt (Art. 10 revZRD) bzw. zur jährlichen Berichterstattung betreffend des Emittenten (Art. 36 Abs. 2 revZRD), wenn ein Sicherungsversprechen

gemäss Richtlinie der SIX betreffend Sicherungsversprechen vorliegt.

### 4. Weitere Änderungen von Erlassen der SIX Swiss Exchange

Ferner wurde im Rahmen der auf den 1. Mai 2017 in Kraft tretenden Revision folgende Erlasse der SIX punktuell geändert:

- › **Richtlinie betr. Verfahren von Beteiligungsrechten (RLVB):** Neu beträgt die Einreichungsfrist für Gesuche, wenn keine Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts besteht, grundsätzlich 10 Börsentage (Art. 4 Abs. 5 revRLVB).
- › **Richtlinie betr. Verfahren für Forderungsrechte (RLVF):** Art. 3 Abs. 2 revRLVF kodifiziert die geltende Praxis der SER, wonach über Ausnahmegesuche und Gesuche um Vorentscheide innert 20 Börsentage nach Einreichung entschieden wird.
- › **Richtlinie Dekotierung (RLD):** Neu können auch Derivate und ETPs auf Gesuch hin dekotiert werden, wenn (1) der Emittent alle betroffenen Derivate bzw. ETPs auf seinen Büchern hält und die Dekotierung deshalb keine Anlegerschutzrechte verletzt, oder (2), falls "Open Interest" besteht, (a) alle Anleger über die geplante Dekotierung informiert sind und damit einverstanden sind, oder (b) die Ankündigung der Dekotierung drei Monate vor dem letzten Handelstag gemäss den Bedingungen des Derivats bzw. ETPs stattfindet (Art. 6 ff. revRLD).
- › **Richtlinie betr. Rechnungslegung (RLR):** Für Pfandbriefinstitute, welche Forderungsrechte emittiert haben, gelten bezüglich des Rechnungslegungsstands die auf sie anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen (Art. 7 Abs. 2 revRLR).

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), das zur Zeit in den eidgenössischen Räten behandelt wird, wird in absehbarer Zukunft eine umfassende Änderung aller für die Kotierung von Effekten bestehender Regularien der SIX notwendig machen. Lenz & Staehelin wird zu gegebener Zeit darüber informieren. Für Fragen dazu stehen wir gerne zur Verfügung.

# Ihre Ansprechpartner

---

## Zürich

Patrick Schleiffer  
patrick.schleiffer@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 80 00

Matthias Wolf  
matthias.wolf@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 80 00

Hans-Jakob Diem  
hans-jakob.diem@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 80 00

## Genf / Lausanne

François Rayroux  
francois.rayroux@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 70 00

Jacques Iffland  
jacques.iffland@lenzstaehelin.com  
Tel: +41 58 450 70 00

# Unsere Büros

---

## Zürich

Lenz & Staehelin  
Bleicherweg 58  
CH-8027 Zürich  
Tel: +41 58 450 80 00  
Fax: +41 58 450 80 01

Ab 8. Mai 2017:  
Brandschenkestrasse 24  
CH-8027 Zürich

[www.lenzstaehelin.com](http://www.lenzstaehelin.com)

## Genf

Lenz & Staehelin  
Route de Chêne 30  
CH-1211 Genève 6  
Tel: +41 58 450 70 00  
Fax: +41 58 450 70 01

## Lausanne

Lenz & Staehelin  
Avenue du Tribunal-Fédéral 34  
CH-1005 Lausanne  
Tel: +41 58 450 70 00  
Fax: +41 58 450 70 01

**Rechtlicher Hinweis:** Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.